

Vorsorgestiftung Sparen 3 – Stiftungsreglement

Ausgabe Juli 2025

Art. 1 Zweck

Die Vorsorgestiftung Sparen der Schaffhauser Kantonalbank (nachfolgend Stiftung genannt) nimmt Vorsorgegelder im Sinne von Art. 82 BVG entgegen, um diese möglichst vorteilhaft anzulegen und zu verwalten. Sie stützt sich dabei vor allem auf die Dienste der Schaffhauser Kantonalbank (nachfolgend Bank genannt) als Stifterin, gegebenenfalls weiterer Organisationen oder Institutionen, welche mit dieser verbunden sind.

Art. 2 Vorsorgevereinbarung

Zur Erreichung dieses Zwecks schliesst die Stiftung nach Massgabe dieses Reglements sowie der einschlägigen gesetzlichen und statutarischen Vorschriften mit einzelnen privaten Vorsorgenehmer/innen Vorsorgevereinbarungen ab.

Art. 3 Konditionen

¹ Die Stiftung kann als Entschädigung für die Führung und Verwaltung des Vorsorgekapitals Gebühren wie Kontoführungsgebühren für Vorsorgekonten, Administrations- und Transaktionsgebühren für das Wertschriftensparen oder Kommissionen für die Nichteinhaltung von Kündigungsfristen festlegen. Der Kunde anerkennt die jeweils geltenden Gebühren als rechtsverbindlich (siehe www.shkb.ch/angebotsübersicht).

² Für besondere Dienstleistungen und Bemühungen können Bearbeitungsgebühren erhoben werden.

Art. 4 Einzahlungen und Einkäufe

¹ Die Vorsorgenehmerin/Der Vorsorgenehmer kann seine Vorsorgebeiträge regelmässig oder sporadisch einzahlen.

² Vorsorgebeiträge sind bis zu einem gesetzlich definierten Betrag steuerwirksam abzugsfähig, wenn sie rechtzeitig (bis spätestens am letzten Bankwerktag des ablaufenden Jahres) verbucht sind. Eine rückwirkende Gutschrift von Vorsorgebeiträgen ist ausgeschlossen.

³ Einkäufe für vorangehende Jahre sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

Art. 5 Vorsorgeformen

¹ Basis jeder Vorsorgevereinbarung ist die Akkumulierung von Sparkapitalien und deren Zinsen auf einem individuellen Vorsorgekonto.

² Daneben hat die Vorsorgenehmerin/der Vorsorgenehmer im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sowie des Stiftungs- und Anlagereglements die Möglichkeit der Anlage ihres/seines Vorsorgekapitals in von der Stiftung zugelassene Wertschriften (Wertschriftensparen).

Art. 6 Vorsorgekonto

¹ Die Stiftung eröffnet bei der Bank auf den Namen jeder Vorsorgenehmerin/jedes Vorsorgenehmers ein Vorsorgekonto oder mehrere Vorsorgekonten, auf dem/denen sie deren/dessen Vorsorgebeiträge anlegt.

² Das Vorsorgekapital auf den Vorsorgekonten wird zu einem durch die Bank festgelegten Zinssatz verzinst, welcher auch negativ sein kann. Es gibt keinen Anspruch auf eine Minimalverzinsung.

³ Für die Kontoführung gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

Art. 7 Wertschriftensparen

¹ Die Vorsorgenehmerin/Der Vorsorgenehmer kann die Stiftung beauftragen, zulasten bzw. zugunsten seines Vorsorgekontos von der Stiftung zugelassene Wertschriften zu kaufen und zu verkaufen. Die Stiftung bzw. die konto-/depotführende Bank klärt die Vorsorgenehmerin/Vorsorgenehmer über die möglichen Chancen und Risiken der gewählten Wertschriftenanlagen auf. Die Vorsorgenehmerin/Der Vorsorgenehmer ist bereit, allfällige Kursverluste zu akzeptieren und zu tragen. Für die Kursentwicklung der gewählten Anlagen übernehmen weder die Stiftung noch die Bank eine Verantwortung.

² Die Ansprüche werden in ein von der Stiftung eröffnetes und auf die Vorsorgenehmerin/den Vorsorgenehmer lautendes Vorsorgedepot bei der Bank eingebucht. Die gewählten Anlagen und die darauf anfallenden Erträge bilden einen Teil des individuellen, gebundenen Vorsorgekapitals.

³ Die Vorsorgenehmerin/Der Vorsorgenehmer kann die Stiftung beauftragen, die Ansprüche ganz oder teilweise zu verkaufen. Der Erlös wird dem jeweiligen Vorsorgekonto gutgeschrieben. Die Stiftung darf zur Deckung einer auf dem Vorsorgekonto vorhandenen Sollposition allfällig vorhandene Wertschriften aus dem Vorsorgedepot verkaufen, ohne vorgängig Rücksprache mit dem Kunden zu nehmen.

⁴ Weitere Bestimmungen für das Wertschriftensparen sind zudem in einem separaten Anlagereglement festgelegt (siehe www.shkb.ch/geschäftsbedingungen).

Art. 8 Risikoversicherung

¹ Bis 31.12.2023 bestand für die Vorsorgenehmerin/den Vorsorgenehmer die Möglichkeit, die persönliche Vorsorge durch den Abschluss einer Risikoversicherung zu ergänzen. Diese über die Stiftung abgeschlossenen Risikoversicherungen können fortgeführt werden.

² Die Stiftung überweist die Prämien unter Belastung des Vorsorgekontos direkt an die Versicherungsgesellschaft; andererseits werden allfällige Rückvergütungen oder Überschussbeteiligungen auf das Vorsorgekonto gutgeschrieben.

³ Die ergänzende Versicherung untersteht im Übrigen den Bedingungen der betreffenden Versicherungsgesellschaft.

Art. 9 Geschäftsführung

¹ Der Stiftungsrat beauftragt die Bank mit der Geschäftsführung für die Stiftung. Die Bank legt dem Stiftungsrat auf das Ende jedes Geschäftsjahres Rechenschaft über die Geschäftsführung ab. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

² Der Stiftungsrat bezeichnet die Personen, die für die Stiftung vertretungsberechtigt sind, und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.

³ Die Bank und ihre jeweiligen Zeichnungsberechtigten sind ermächtigt, namens der Stiftung zu handeln, insbesondere Vorsorgevereinbarungen abzuschliessen und im Rahmen des Stiftungszwecks alle Rechtshandlungen gegenüber Vorsorgenehmer/innen zu tätigen. Die Art der Zeichnungsberechtigung entspricht derjenigen, wie sie für die Bank gilt.

⁴ Die Vorsorgenehmerin/Der Vorsorgenehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Stiftung personenbezogene Daten bearbeitet und diese der Bank für regulatorische und administrative Gründe übermittelt.

Art. 10 Steuerausweis, Auszüge für Vorsorgenehmer

¹ Die Stiftung erstellt zuhanden der Vorsorgenehmerin/des Vorsorgenehmers jährlich einen Ausweis über den Vermögensstand sowie zuhanden der Steuerbehörden eine Bestätigung für Steuerzwecke. Der für die Vorsorgenehmerin/den Vorsorgenehmer bestimmte Ausweis über den Vermögensstand gibt auch Aufschluss über die getätigten Anlagen, die Umsätze, die Erträge sowie die bezahlten Versicherungsprämien.

² Bei gleicher Gelegenheit überprüft die Stiftung die Einhaltung der massgeblichen Anlagevorschriften durch die Vorsorgenehmerin/den Vorsorgenehmer und weist ihn auf allfällige Abweichungen hin.

Art. 11 Begünstigung im Erlebensfall

¹ Das Vorsorgekapital wird mit Erreichen des AHV-Referenzalters der Vorsorgenehmerin/des Vorsorgenehmers zur Auszahlung fällig.

² Eine Auszahlung und Auflösung des Vorsorgekontos kann frühestens fünf Jahre vor Erreichen des AHV-Referenzalters verlangt werden.

³ Weist die Vorsorgenehmerin/der Vorsorgenehmer zu diesem Zeitpunkt nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, kann der Bezug bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des AHV-Referenzalters aufgeschoben werden.

⁴ Liegt der Stiftung zu diesem Zeitpunkt keine klare Weisung der Vorsorgenehmerin/des Vorsorgenehmers für die Auszahlung oder den Aufschub der Auszahlung vor, ist sie berechtigt, das Vorsorgekapital auf ein gewöhnliches Privatkonto (oder vergleichbares Konto) bei der Bank zu übertragen.

Art. 12 Begünstigung im Todesfall

¹ Das Vorsorgekapital wird mit dem Tod der Vorsorgenehmerin/des Vorsorgenehmers zur Auszahlung fällig.

² Als Begünstigte sind folgende Personen in nachstehender Reihenfolge zugelassen:

- Der/die überlebende Ehepartner(in) oder der/die überlebende eingetragene Partner(in),
- die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss,
- die Eltern,
- die Geschwister
- die übrigen Erben.

³ Die Vorsorgenehmerin/der Vorsorgenehmer kann durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Abs. 1 lit. b genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen.

⁴ Die Vorsorgenehmerin hat das Recht, durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung die Reihenfolge der Begünstigten nach Abs. 1 lit. c - e zu ändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen.

⁵ Wurde die Stiftung nicht über die Existenz von natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, in Kenntnis gesetzt, so geht die Stiftung davon aus, dass keine solche Person existiert. Sie ist nicht verpflichtet, diese Personen aktiv zu suchen.

⁶ Wird die Stiftung bis zum Zeitpunkt der Auszahlung des Vorsorgekapitals darüber in Kenntnis gesetzt, dass die begünstigte Person den Tod der Vorsorgenehmerin/des Vorsorgenehmers vorsätzlich herbeigeführt hat, so kann die Stiftung diese Person vom Anspruch ausschliessen. Die Auszahlung des Vorsorgekapitals wird bis zum Abschluss einer polizeilichen Untersuchung bzw. eines Gerichtsverfahrens aufgeschoben. Die frei gewordene Leistung fällt den nächsten Begünstigten zu.

⁷ Die Stiftung leistet mit befreiender Wirkung an diejenigen Personen, die aus diesem Reglement bzw. allfälligen schriftlichen Mitteilungen der Vorsorgenehmerin/des Vorsorgenehmers an die Stiftung als Begünstigte hervorgehen. Sind mehrere Personen berechtigt und die ihnen zustehenden Anteile nicht eindeutig bestimmt, so haben sie die Leistung gemeinsam zu beziehen oder die Verteilung unter Zustimmung sämtlicher Berechtigten festzulegen.

⁸ Hinsichtlich der Auszahlung allfälliger Leistungen aus Risikoversicherungen gelten die Bestimmungen des entsprechenden Versicherungsvertrages.

Art. 13 Finanzierung von Wohneigentum

¹ Vorbezug oder Verpfändung von Vorsorgekapital für selbst genutztes Wohneigentum ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

² Darlehens- oder Kreditgeber, insbesondere auch die Bank, bleiben in ihrem Entscheid über eine Belehnung von Vorsorgekapital in jeder Hinsicht frei.

³ Das Vorsorgekapital kann ganz oder teilweise vorbezogen werden, wenn das Vorsorgeverhältnis aufgelöst bzw. geändert wird, weil die Vorsorgenehmerin/der Vorsorgenehmer die Leistung für den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum oder die Beteiligung an Wohneigentum zum Eigenbedarf oder für die Amortisation eines Hypothekendarlehens an diesem Eigentum verwendet. Dieser Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden.

Art. 14 Gerichtliche Zusprechung

¹ Bei gerichtlicher Zusprechung eines Teils des Vorsorgekapitals an die geschiedene Ehegattin/Partnerin oder den geschiedenen Ehegatten/Partner oder gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft nimmt die Stiftung die Auszahlung auf Basis eines rechtskräftigen Urteils vor.

² Das zu teilende Vorsorgekapital bleibt gebunden und muss an eine Einrichtung der Säule 3a oder der 2. Säule übertragen werden.

Art. 15 Auflösung / Vorbezug

¹ Die Aufhebung einer Vorsorgevereinbarung mit gleichzeitiger Auszahlung des Vorsorgekapitals ist ausser in den in Art. 11 bis Art. 14 genannten Fällen nur statthaft:

- bei einem Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder einem Übertrag an eine andere anerkannte Vorsorgeform.
- wenn die Vorsorgenehmerin/der Vorsorgenehmer nachweislich und endgültig die Schweiz verlässt,
- bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit durch eine/einen zuvor unselbständig erwerbenden Vorsorgenehmer/Vorsorgenehmerin,
- bei Aufgabe der bisherigen selbständigen Erwerbstätigkeit und Aufnahme einer wesentlich andersartigen selbständigen Erwerbstätigkeit.
- wenn die Vorsorgenehmerin/der Vorsorgenehmer zum Bezug einer ganzen Rente der eidgenössischen Invalidenversicherung berechtigt und das Invaliditätsrisiko im Rahmen der gebundenen Vorsorge im Sinne von Art. 82 BVG nicht versichert ist.

² Von Anspruchsberechtigten, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, sind Bezüge nach lit. b) bis e) sowie nach Art. 13 nur zulässig, wenn der/die Ehepartner(in) oder der/die eingetragene Partner(in) schriftlich zustimmt.

³ Im Übrigen können Vorsorgekapitalien weder vorzeitig bezogen noch abgetreten oder verpfändet werden.

Art. 16 Kündigung von Auszahlungen / Vorbezügen

¹ Die Freizügigkeit im Sinne der Verwendung des Vorsorgekapitals für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder zur Übertragung auf eine andere anerkannte Vorsorgeform ist gewährleistet.

² Im Falle einer Übertragung des Vorsorgekapitals an eine andere anerkannte Vorsorgeform (Säule 3a) beträgt die Kündigungsfrist drei Monate.

³ Ohne separate vorgängige schriftliche Kündigung eines Vorbezugs oder einer Auszahlung beginnt die Kündigungsfrist am Tag des Erhalts des schriftlichen offiziellen Auszahlungsantrags.

Art. 17 Steuer-Meldepflicht/ -Abzugspflicht

Die Stiftung hat die Auszahlung von Vorsorgekapital den Steuerbehörden zu melden bzw. eine Quellensteuer in Abzug zu bringen, soweit es Gesetze oder behördliche Anordnungen von Bund und Kantonen verlangen.

Art. 18 Adress- und Zivilstandsänderungen, Mitteilungen

¹ Die Vorsorgenehmerin/der Vorsorgenehmer meldet der Stiftung unaufgefordert und unverzüglich alle wesentlichen Änderungen wie Adressänderungen, Namensänderungen (z.B. infolge Heirat) oder Änderung der Pensionskassensituation.

² Mitteilungen und Anzeigen der Stiftung gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte von der Vorsorgenehmerin/dem Vorsorgenehmer mitgeteilte Adresse versandt wurden. Über das E-Banking zugestellte Mitteilungen und E-Dokumente gelten als zugestellt, sobald sie im E-Banking zur Verfügung stehen.

Art. 19 E-Banking und Mobile Banking

Nutzt die Vorsorgenehmerin/der Vorsorgenehmer als Kundin/Kunde der Bank E-Banking-Dienstleistungen, so werden bei der Stiftung geführte Vorsorgekonten und -depots im E-Banking und/oder Mobile Banking angezeigt und können dort verwaltet werden. Es gelten die E-Banking Bedingungen der Bank.

Art. 20 Bevollmächtigte Personen

Hat die Vorsorgenehmerin/der Vorsorgenehmer bei der Bank Vollmachten über ihre Geschäftsbeziehung erteilt, so darf die Bank gegenüber der bevollmächtigten Person Auskunft über Vorsorgeguthaben erteilen und diese auch im E-Banking oder Mobile Banking der bevollmächtigten Person anzeigen (sofern der bevollmächtigten Person Zugang zu diesen Dienstleistungen gewährt wurde).

Art. 21 Bankinformationen

Die Stiftung ist berechtigt, bei der Bank sämtliche für die Durchführung des Vorsorgeverhältnisses notwendigen Daten und Informationen einzuholen. Die Bank wird in diesem Umfang von der Vorsorgenehmerin/dem Vorsorgenehmer gegenüber der Stiftung von der Pflicht zur Wahrung des Bankkundengeheimnisses sowie von allen weiteren Geheimhaltungsverpflichtungen entbunden.

Art. 22 Datenschutz

¹ Als für die Bearbeitung Verantwortliche ist die Stiftung befugt, Personendaten, die notwendig sind, um die ihr unter anderem durch dieses Reglement zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen.

² Die Stiftung kann Dritte, insbesondere die Bank, hinzuziehen. Die Vorsorgenehmerin/der Vorsorgenehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Stiftung alle Personendaten, die sie über sie/ihn hat und die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, an die Bank weiterleitet.

³ Die Vorsorgenehmerin/der Vorsorgenehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank die Personendaten zu Marketingzwecken verwenden kann. Die Vorsorgenehmerin/der Vorsorgenehmer kann ihre/seine Zustimmung zu einer solchen Verwendung jederzeit widerrufen.

⁴ Die Vorsorgenehmerin/der Vorsorgenehmer ist sich bewusst, dass die Stiftung Personendaten im Rahmen von gesetzlichen und regulatorischen Zeugnis-, Auskunft- und Meldepflichten bekanntgeben kann.

⁵ Im Weiteren gilt für die Bearbeitung von Personendaten sowie für die Geltendmachung der Rechte der Vorsorgenehmerin/des Vorsorgenehmers gegenüber der Stiftung die Datenschutzerklärung der Bank (www.shkb.ch/datenschutz).

Art. 23 Haftung

¹ Die Stiftung haftet der Vorsorgenehmerin/dem Vorsorgenehmer gegenüber nicht für die Folgen, die sich ergeben, wenn die Vorsorgenehmerin/der Vorsorgenehmer die gesetzlichen, vertraglichen und reglementarischen Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig einhält.

² Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt die Vorsorgenehmerin/der Vorsorgenehmer bzw. jeder sonstige Begünstigte, sofern die Stiftung die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hat.

Art. 24 Inkrafttreten, Änderungen des Reglements

¹ Der Stiftungsrat behält sich die jederzeitige Änderung dieses Reglements vor. Eine Änderung dieses Reglements wird zur Genehmigung den Aufsichtsbehörden vorgelegt und der Vorsorgenehmerin/dem Vorsorgenehmer auf geeignete Weise (z.B. schriftlich oder elektronisch) mitgeteilt und gilt ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist seit Bekanntgabe als genehmigt. Die Bekanntgabe kann auch durch Publikation im Internet (www.shkb.ch/geschäftsbedingungen) erfolgen.

² Gesetzesbestimmungen, welche die private Vorsorge betreffen, bleiben vorbehalten.

³ Im Weiteren bilden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank einen integrierten Bestandteil dieses Reglements.

Dieses Stiftungsreglement tritt per 01.07.2025 in Kraft.

Der Stiftungsrat, 25.11.2024